

**90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel
für den Bereich „Nördlich Landwehr / westlich Schlehenweg und Weißdornweg“**

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 28.05.2018 im Marienheim, Marienstraße 12 in Sprakel statt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		Während der Bürgeranhörung wurden keine die 90. Flächennutzungsplan-Änderung betreffenden Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 24.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
2.1	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 21.08.2018	Die Handwerkskammer Münster teilt mit, dass keine Anregungen vorgetragen und zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anforderungen gestellt werden.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.2	IHK Nord Westfalen Schreiben vom 08.08.2018	Die IHK Nord Westfalen teilt mit, dass weder Anregungen noch Bedenken vortragen werden.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
2.3	LWL – Archäologie für Westfalen; Schreiben vom 13.08.2018	<p>Die LWL-Archäologie für Westfalen teilt mit, dass das Plangebiet in Teilbereichen eine Fläche mit archäologischem Rang tangiere. Wie den vorliegenden Unterlagen richtigerweise zu entnehmen sei, liege im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 559 ein Teilabschnitt einer Landwehr. Die Landwehr, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden sei, diene als Annäherungshindernis und Schutz für die Felder der Bürger von Münster sowie der umliegenden Höfe gegen bewaffnete Überfälle. Ursprünglich habe diese aus mehreren hintereinander gestaffelten Wällen und Gräben bestanden, von denen sich heute nur noch ein Wall erhalten habe. Dieser Landwehrabschnitt sei ein eingetragenes Bodendenkmal. In die Denkmalliste eingetragen sei allerdings die komplette Grünfläche mit den Flurstücken 32 und 33. Es wird darum gebeten, diesen Sachverhalt in den Planunterlagen zu korrigieren.</p> <p>Aus Sicht der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie bestehen hinsichtlich der Planungen für den in der Kartenanlage nicht gesondert hervorgehobenen Bereich keine Bedenken. Für diesen sei der Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NW ausreichend. Hinsichtlich des in der Kartenanlage markierten Areals (Landwehr und Umgebung) sehe dies jedoch deutlich anders aus, zumal in den Planunterlagen das Bodendenkmal nicht der tatsächlichen Lage entspreche.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 559) in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.4	Polizeipräsidium Münster Schreiben vom 27.07.2018	<p>Aus Sicht der Polizei bestehen keine Bedenken gegen die in den Entwürfen vorgestellten Planungen.</p>		<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
2.5	münsterNETZ GmbH Schreiben vom 26.07.2018	<p>2.5.1 Die münsterNETZ GmbH gibt den Hinweis, dass deren bestehende Versorgungsinfrastruktur unmittelbar an das Plangebiet angrenze. Zur Information über deren Lage sind Bestandspläne der Stellungnahme beigefügt.</p> <p>2.5.2 Die Leitungen und Kabel zur Gas-, Wasser- und Stromversorgung seien ausreichend groß dimensioniert verlegt worden, sodass ein direkter Ausbau der Versorgungsnetze zur Versorgung der neuen Gebäude möglich wäre.</p> <p>2.5.3 Zum Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan erfolge der Hinweis, dass in Kapitel 6.4 „Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur“ der Hinweis auf eine Versorgung mit Wärme entfallen müsse, weil sich in Sprakel weder Fernwärme noch ein Nahwärmenetz von münsterNETZ befinde. Eine Versorgung mit Gas sei dagegen möglich.</p> <p>2.5.4 Es wird der Hinweis gegeben, dass vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern sind. Es wird darauf hingewiesen, dass wenn bei der o. g. Maßnahme sichergestellt sei, dass keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH eintreten werden, hiermit die Zustimmung der münsterNETZ GmbH gegeben werde.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 559) in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 559) in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
2.6	Amprion GmbH Schreiben vom 30.07.2018	Die Amprion GmbH teilt mit, dass im Hinblick auf den Planbereich in diesem keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verliefen und aus aktueller Sicht auch keine Planungen von Höchstspannungsleitungen vorlägen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.7	Thyssengas GmbH Schreiben vom 30.07.2018	Die Thyssengas GmbH teilt mit, dass im Hinblick auf den Planbereich keine von dem Unternehmen betreuten Gasfernleitungen betroffen sind und Neuverlegungen aktuell auch nicht geplant seien. Seitens des Unternehmens bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.8	Stadtwerke Münster Angebot und Infrastruktur Schreiben vom 31.07.2018	Die Stadtwerke Münster teilen mit, dass weder Bedenken noch Einwendungen vorgetragen werden.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.9	Stadtwerke Münster Wasserwirtschaft, Trinkwasserschutz, Wasserwerke Schreiben vom 22.08.2018	Die Stadtwerke Münster teilen mit, dass der Planbereich außerhalb des Wasserschutzgebiets Kinderhaus liege. Dennoch sei der Bereich als sensibel zu betrachten, da er ca. 400 m nah nordwestlich des WSG Kinderhaus liege. Vor allem im Hinblick auf Geothermie sollte mit besonderer Vorsicht in Verbindung mit der Aquifer (Lockersedimentkörper, in dem Grundwasser fließen kann) vorgegangen werden. Aus Sicht der Wasserwerke gebe es ansonsten keine weiteren Hinweise zu den Bauleitplanverfahren.	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 559) in die Abwägung eingestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligungszeitraum 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		Während der Offenlegung wurden keine die 90. Flächennutzungsplan-Änderung betreffenden Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
4.1	LWL – Archäologie für Westfalen Schreiben vom 18.10.2019	Da der im Planungsgebiet liegende Landwehrabschnitt ausgewiesen wurde sowie ein Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planungen		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.2	Polizeipräsidium Münster Direktion Verkehr Schreiben vom 28.10.2019	Aus Sicht der Polizei bestehen keine Bedenken gegen die in den Entwürfen vorgestellten Planungen.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.3	Thyssengas GmbH Schreiben vom 04.11.2019	Die Einwenderin teilt mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen der Thyssengas GmbH betroffen sind.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
4.4	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 12.11.2019	<p>4.4.1 Der Landesbetrieb Straßenbau NRW stellt fest, dass sich das in Rede stehende Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn (BAB) A1 befindet und somit in die Zuständigkeit der Autobahnniederlassung Hamm falle. Eine Verletzung der Anbauverbotszone (40 Meter) nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sei gemäß der eingereichten Planunterlagen nicht zu erwarten. Somit bestünden seitens Straßen. NRW gegen das o.g. Verfahren keine Bedenken.</p> <p>4.4.2 Weiter stellt der Landesbetrieb Straßenbau NRW fest, dass gemäß dem 6. FStrAbÄndG (Fernstraßenausbaugesetz) der Streckenabschnitt der BAB A1 von der Anschlussstelle „Münster-Nord“ bis zum Autobahnkreuz „Lotte/ Osnabrück“ als „laufende und fest disponierte Engpassbeseitigung eingestuft sei, d.h., es werde der Streckenabschnitt von derzeit vier auf sechs Fahrspuren erweitert.</p> <p>4.4.3 In der Begründung des Bebauungsplans werde unter dem Punkt Lärm (S. 11) auf die Lärmvorbelastungssituation durch die BAB eingegangen und auf die Schaffung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen verwiesen. In diesem Zusammenhang weise die Einwenderin darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der Autobahn geltend gemacht werden könnten.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 559 aufgegriffen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
4.5	münsterNETZ GmbH Schreiben vom 13.11.2019	<p>Die münsterNETZ GmbH gibt den Hinweis, dass deren bestehende Versorgungsinfrastruktur unmittelbar an das Plangebiet angrenze. Zu den einzelnen Medien werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p><u>Gas- und Wasserversorgung</u> Derzeit werde das Plangebiet nur von Norden aus über die Straßen Im Draum und den Holunderweg erschlossen. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen sei beabsichtigt, einen Ringschluss über die südliche Zuwegung (Holunderweg und Pluggenheide) zu schaffen.</p> <p><u>Stromversorgung</u> Entgegen den Ausführungen zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung müsse darauf hingewiesen werden, dass u.a. aufgrund der Nutzungsänderung (Schule und Sporthalle statt Wohnbebauung) eventuell eine weitere Ortsnetzstation notwendig werden könne. Da jedoch noch keine Leistungsangaben bezüglich der Schule vorlägen und von einem erhöhten Energiebedarf der Wohnhäuser im Zuge der fortschreitenden Elektromobilität ausgegangen werden könne, könnten hierzu noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Es wird der Hinweis gegeben, dass vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass wenn bei der o. g. Maßnahme sichergestellt sei, dass keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH eintreten werden, hiermit die Zustimmung der münsterNETZ GmbH gegeben werde.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 559) in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
4.6	IHK Nord Westfalen Schreiben vom 22.11.2019	Die IHK Nord Westfalen teilt mit, dass weder Anregungen und Bedenken gegen die Planung bestehen.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.7	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 28.11.2019	Die Handwerkskammer Münster teilt mit, dass keine Anregungen vorgetragen werden.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.